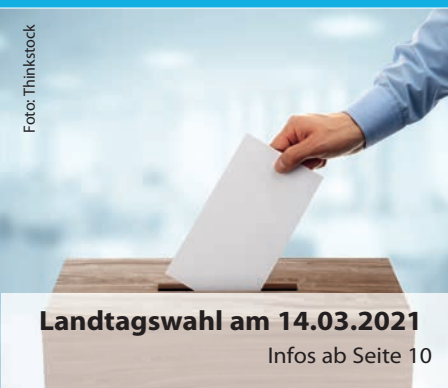


**Stadtverwaltung Eppelheim
im reduzierten Betrieb
Aufgrund der aktuellen
Coronalage reduziert die
Stadtverwaltung Eppelheim
den Betrieb und ist für den
Publikumsverkehr
geschlossen.
Telefon (06221-7940) oder
Mail (info@eppelheim.de)**



Floyd findet...

Hallo Leute,

ich war wieder in Eppelheim unterwegs und das bei dem Wetter!
Ich will mich ja nicht beschweren, aber ich glaube ich müffle ein bisschen, wenn es regnet.
Duschen find ich jetzt nicht so prima und daher hätte ich lieber strahlenden Sonnenschein.
Auf meiner Tour finde ich manchmal komische Sachen.



Diesmal waren es lauter kleine gelbe Stängel.

Die waren vorne noch ein bisschen weiß und angebrannt.

Bei dem Regen sind die Dinger auf dem Boden Richtung Gully geschwommen.
„Kippen am Straßenablauf“, sagt die Menschenmama dazu.

Und wisst ihr was, ich glaube diese Kippen gehören auch in den Mülleimer und gar nicht auf die Straße.

Ich wollte die Kippen mal probieren aber da hat sich die Mama ganz schön aufgeregt.

Bisschen nervös ist die manchmal schon, wenn ich mal kurz was anknabbern möchte, was eigentlich in den Mülleimer gehört.

Kippen in der Umwelt sind wohl wirklich ein Problem, meinen meine Menschen. Bis zu zwei Drittel der gerauchten Kippen landen auf dem Boden. Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) gibt an, dass pro Jahr 5,6 Billionen Zigaretten geraucht werden.

Das sind ganz schön viele Nullen: 5.600.000.000.000!

Das sind ganz schön viele Nullen: 5.600.000.000.000!

Jedes Jahr verschmutzen demnach mindestens 340.000 bis 680.000 Tonnen Kippen unseren Planeten. Toxischer Sondermüll. Etwa 7.000 Gifte sind in so einer Kippe enthalten.

Arsen, Blei, Cadmium, Nikotin, usw. Nikotin ist ein Nervengift und wird dann aus den Filtern ausgewaschen. Es landet in Seen, Flüssen und dem Meer. Aufgelöst in einem Liter Wasser, tötet eine einzige Zigarette nach vier Tagen Fische, wie Forscher der Universität San Diego gezeigt haben. Die Filter sehen aus wie Watte. Es ist aber Celluloseacetat. In Salzwasser zum Beispiel dauert es bis zu mehreren Hundert Jahren, bis sie sich zersetzen. Bei Fischen, Schildkröten und anderen Meereslebewesen kann dies zum Verstopfen des Verdauungsapparates führen, also zum Verhungern mit vollem Magen, gibt die Bundesregierung an.

Kippen im Park und auf Spielplätzen sind für Kinder eine Gefahr. Nikotin ist die zweithäufigste Ursache einer Vergiftung im Kleinkindalter. Kippen in Stadt, Feld und Wald zu werfen, schadet also Menschen, Tieren und der Natur.

Ich rauche nicht und fressen darf ich die Kippen auch nicht. Ich glaube, es wäre richtig klasse, wenn alle Kippen in Mülleimern landen würden. Da wäre die Stadt sauberer und es wäre gesünder für uns. Macht Ihr alle mit ?

Euer Floyd

Foto: Floyd mit Zigarettenkippen

Foto: privat

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsleitstelle	112
Feuerwehrhaus	76 76 30
Polizei	110
Polizeiposten Eppelheim	76 63 77
Polizeirevier Heidelberg Süd	3 41 80
Krankentransporte	1 92 22
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
tierärztlicher Notdienst	166 800
zahnärztlicher Notdienst	5 63 98 63
Kinderschutz-Notruf	112
Giftzentrale Ludwigshafen	0621/50 34 31
Stadtwerke Heidelberg,	
Wasser, Strom, Gas	06221/513-2060, -2090, -2030
Friedhof	0174 3461536

Rathaus

Stadtverwaltung - Pforte, Schulstr. 2 794-0

Stadtverwaltung Eppelheim im reduzierten Betrieb !

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage reduziert die Stadtverwaltung Eppelheim den Betrieb und ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Bauamt	794-602
Bauhof	794-610
Bürgeramt	794-120/121/122/123/124/125
Melde-, Passamt, Fundbüro, Ausländerwesen, Führerscheine und Fischereischein	
Sozialamt	794-120/-121/-125
Friedhofsamt	794-605
Gewerbeamt	794-111
Grundbucheinsichtsstelle	794-154
Kasse	794-217
Grund-, Gewerbe-, Hunde-, Vergnügungssteuer	794-204, 794-206
Wasser- und Abwassergebühren	794-205
Kartenvorverkauf, Rudolf-Wild-Halle	794-402
Personal	794-410/-411/-412/-414
Sekretariat Bürgermeisterin	794-101
Standesamt	794-113/131
Rentenstelle	794-113/131
Amt für Ordnung, Bildung und Bürgerservice	794-110

Öffentliche Einrichtungen

Stadtbibliothek, Jahnstr. 1 766290

Hallenbad, Justus-von-Liebig-Str. 7, 755051

Nähere Infos unter: www.swhd.de/gisela-mierke-bad

Haus Edelberg – Dienstleistungsgesellschaft für Senioren mbH

Peter-Böhm-Straße 48, 69214 Eppelheim 75 69-501

Schulen

Theodor-Heuss-Grundschule,

Frau Schöffner 794-145

Kernzeitbetreuung 0176 12013864/7 57 06 92

Friedrich-Ebert-Schule, Frau Sartison 76 33 01

Humboldt-Realschule, Frau Back 76 33 43

Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Frau Schuhmacher, 76 55 00

Kindertagesstätten

Postillion e.V., Kita Regenbogen, Justus-von-Liebig-Str. 7/1

Susanne Lorenz 7191598

Kommunale Kindertagesstätte

Villa Kunterbunt, Kindergarten, Grenzhöfer Str. 20

Michaela Neuer 79 41 70

Evang. Kindertagesstätte Sonnenblume,

Daimlerstr. 27, Sarah Baba´ 76 52 50

Evang. Kindergarten, Scheffelstraße 5, Annegret Gross 76 52 90

Evang. Kindertagesstätte Friedrich-Fröbel,

Otto-Hahn-Str. 1a, Marion Pflästerer 75 70 50

Kath. Kindergarten, St. Elisabeth, Scheffelstr. 11,

Larissa Kuhlmann 4 35 23 60

Kath. Kindertagesstätte St. Luitgard, Rudolf-Wild-Str. 56,

Constanze Heine 4 35 23 50

Hilfsdienste

AWO - Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung 0 62 03/92 85 30

Jugendtreff - Altes Wasserwerk, Schwetzingen Str. 31, Postillion e.V.

76 81 42

Kirchlicher Pflegedienst Kurpfalz, Scheffelstr. 11 7 39 29 80

Kommunaler Seniorentreff, im Restaurant „Belcanto“

Nachbarschaftshilfe des Kirchlichen Pflegedienst Kurpfalz,

Hauptstraße 109 4 33 23 35

Psychologische Beratungsstelle für

Eltern, Kinder + Jugendliche, Konrad-Adenauer- Ring 8 76 58 08

Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung,

sexualpädagog. Prävention:

Mo-Fr 9 - 12 Uhr, Di 15 - 17 Uhr, Do 13 - 15 Uhr

Donum vitae Regionalverband HD/ Rhein-Neckar e.V., Friedrichstr. 3,

69117 Heidelberg, Tel. 434 02 81/Fax: 4 34 02 83

info@donumvitae-hd.de; www.donumvitae-hd.de

Telefonseelsorge 0800/1110111

Diakonisches Werk Rhein-Neckar-Kreis, Friedrich-Ebert-Anlage 9,

69117 Heidelberg, Tel. 06221/9 72 00, Fax 9 7202 0

E-Mail: heidelberg@dw-rn.de, Termine nach tel. Absprache, www.dw-rn.de

Sozialrechtl. Beratung, Fam.- u. Lebensberatung, Schwangerenberatung

und Schwangerenkonfliktberatung

Notdienste

Allgemeine Notfallpraxis Heidelberg

Neuenheimer Feld 410, 69120 Heidelberg Tel. 116117

Mo, Di, Do, Fr 19-23 Uhr; Mi 13-23 Uhr; Sa, So und an Feiertagen 8-23 Uhr

Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Heidelberg

Universitätsklinikum Heidelberg, Zentrum für Kinder- und

Jugendmedizin Angelika-Lautenschläger-Klinik,

Im Neuenheimer Feld 430, 69120 Heidelberg Tel. 116117

Mi, Fr 16.00-22.00 Uhr, Sa, So und an Feiertagen: 9.00-22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst Tel. 3 54 49 17

HD, Sofienstraße 29, im Europa-Center:

Bitte vorher anmelden!!! Werktags Nacht von 19.00 Uhr-06.00 Uhr;

Wochenende Freitag 19.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr ; An ges. Feiertagen:

auch tagsüber von 06.00 Uhr-19.00 Uhr

Augenärztlicher Notdienst Tel. 116117

Privatärztlicher Akut-Dienst PrivAD

www.privad.de Tel. 0 18 05 30 45 05

Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis,

Plankstadt (Bürgerbüro), Schwetzingen Str. 28 Tel. 06221 522-2629

gabriele.piuma@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 09.00-11.30 Uhr und Do 15.00-17.00 Uhr

Wochenend- und Feiertags-Notdienst der Innung Sanitär - Heizung

Tel. 30 11 83

AVR Kommunal GmbH

Zentrale: **0 72 61/931-0**

Auftragsannahme: 0 72 61/93 13 10

Hausmüllabfuhr: 0 72 61/93 12 02

Gewerbeabfall: 0 72 61/93 13 95

Störungen bei der Abfuhr: 0 72 61/93 19 31

Apothekendienst:

Freitag, 05.02.

Central- Apotheke, Hauptstr., Eppelheim, Tel. 76 03 67

Samstag, 06.02.

Stern-Apotheke, Römerstr. 1, HD-Bergheim, Tel. 5 38 50

Sonntag, 07.02.

Kreuz-Apotheke, Mannheimer Str. 277, HD-Wieblingen, Tel. 83 61 84

Montag, 08.02.

Kurfürsten-Apotheke, Bahnhofstr.1, HD-Weststadt, Tel. 22617

Dienstag, 09.02.

Linden-Apotheke, Lindenweg 2, HD-Rohrbach, Tel. 3.33 83 01

Mittwoch, 10.02.

Easy-Apotheke, Bahnhofstr. 36, HD-Weststadt, Tel. 9 98 92 70

Donnerstag, 11.02

Apotheke im Stadtmarkt, Im Weiher 14, HD-Handschuhsheim, Tel. 5029790



Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

GR-Sitzung 01. Februar 2021 - Veröffentlichung der Beschlüsse

Der Gemeinderat der Stadt Eppelheim hat in der öffentlichen Sitzung vom 01. Februar 2021 nachfolgend aufgeführte Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, sobald die Sitzungsniederschrift vom Gemeinderat genehmigt und unterzeichnet ist.

Bekanntgabe von Beschlüssen

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30. November 2020 wurde in nicht öffentlicher Sitzung der Einstellung einer neuen Teamleiterin Personal im Hauptamt zugestimmt.

Im elektronischen Verfahren stimmte das Gremium der Gründung eines Vereinsfonds zu.

Änderung der Hauptsatzung – Einführung einer Videokonferenz/Hybridsitzung Neufassung der Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Gremiums stimmten einstimmig der 7. Änderung der Hauptsatzung sowie der Neufassung der Geschäftsordnung zu.

Es besteht nun die Möglichkeit, Sitzungen des Gemeinderates auch als Videokonferenz oder als Hybridsitzung durchzuführen.

Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Zustimmung zur Änderung der Feuerwehrsatzung erfolgte einstimmig.

Die Änderung betrifft insbesondere Regelungen zur Durchführung von (Haupt-) Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen.

Eine weitere Ergänzung betrifft die Möglichkeit einer dauerhaften Beschränkung der Dienstpflicht. Ebenso wurde die Tatbestandsvoraussetzung der vorübergehenden Dienstbefreiung um die „persönlichen Gründe“ erweitert.

Zuwendung des Landes zur Projektförderung „Eppelheim – Zukunftsstandort Nord“ im Rahmen des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“

Der Gemeinderat hat die Umsetzung des Projektes „Eppelheim – Zukunftsstandort Nord“ mit einem Eigenanteil von 70.069,65 € beschlossen und der Projektförderung des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 34.991,25 € für dieses Projekt zugestimmt.

Sanierungsgebiet „Eppelheim Mitte IV“ – Änderung der Sanierungssatzung

Die Mitglieder des Gremiums haben ihre Zustimmung zur Änderung der Sanierungssatzung erteilt und beschlossen, die Frist, innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme „Mitte IV“ durchgeführt werden soll, auf den 31.12.2023 zu verlängern.

Einwohnerantrag Interessengemeinschaft Seestraße/ Neugasse Eppelheim

Der Einwohnerantrag der Interessengemeinschaft „Seestraße/ Neugasse Eppelheim hinsichtlich der Bebauung der Grundstücke Seestraße 17-19“ vom 09.11.2020 wurde als formell unzulässig zurückgewiesen.

Da der Einwohnerantrag unzulässig ist, sprach sich das Gremium dafür aus, die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags nicht anzuhören.

Der Beschluss wurde bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Spendenannahme

Der Gemeinderat stimmte der Annahme von neun Spenden in Höhe von 10.571,60 € von dreizehn Spendern zu. Eine Spendenliste lag dem Gremium vor.

Informationen aus dem Rathaus

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Technischen Ausschusses am

Montag, den 8. Februar 2021 um 18:30 Uhr

in die Rudolf-Wild-Halle ein.

Tagesordnung
- Öffentlich -

- TOP 1** Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. §§ 34 BauGB
- TOP 1.1** Errichtung von 2 Dachgauben, Speicherausbau zu Wohnräumen
- TOP 2** Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB
- TOP 2.1** Errichtung einer Funkübertragungsstation mit einem Stahlgittermast
- TOP 2.2** Errichtung von zwei beleuchteten Plakatwerbetafeln
- TOP 3** Anfragen und Sonstiges

Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

Die Sitzungsunterlagen können auf der Homepage der Stadt Eppelheim unter --> Politik und Verwaltung --> Gemeinderat --> Bürgerinformationssystem abgerufen werden.

Neueste Nachrichten direkt auf das Smartphone mit dem Telegram-Messenger der Stadt Eppelheim



Jede Woche erhalten Sie interessante Meldungen aus dem Rathaus. Mit dem kostenlosen Telegram-Messenger haben Sie die neuesten Nachrichten der Stadt Eppelheim immer auf dem Smartphone.

Zwei bis vier Mal in der Woche erhalten die Abonnenten interessante Meldungen aus dem Rathaus oder Wichtiges

für die Allgemeinheit. Auch Meldungen über geänderte Öffnungszeiten, Straßensperrungen oder Veranstaltungen werden kommuniziert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Telegram-Nutzer erfolgt grundsätzlich nur auf Grundlage einer Einwilligung des Nutzers. Als Rechtsgrundlage dient die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

So einfach geht's :

1. Telegram-Messenger über den App-Store oder im Google-Play-Store herunterladen
2. In der Telegram-App wählen Sie über die Suchfunktion „Stadt Eppelheim“
3. Das Feld „START“ antippen und schon erhalten Sie unseren Newsletter

Foto: Icon: Freepik.com. Dieses Icon wurde mit Ressourcen von freepik.com erstellt.

Aktuelle Stellenangebote



Bei der Stadt Eppelheim, Rhein-Neckar-Kreis, ca. 15.000 Einwohner, mit guter Infrastruktur (u. a. alle weiterführenden Schulen am Ort), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeitung Kommunaler Sitzungsdienst und Organisation (m/w/d)

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.eppelheim.de



Die Stadt Eppelheim, Rhein-Neckar-Kreis, ca. 15.000 Einwohner, mit guter Infrastruktur (u.a. alle weiterführenden Schulen am Ort), stellt zum 01. September einen

Ausbildungsplatz zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

bereit.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.eppelheim.de



Die Stadt Eppelheim, Rhein-Neckar-Kreis, ca. 15.000 Einwohner, mit guter Infrastruktur (u.a. alle weiterführenden Schulen am Ort), sucht für ihren Bauhof ab sofort mehrere

Saisonkräfte(m/w/d)

in Vollzeit. Die Beschäftigung ist befristet für 6 Monate.

Detaillierte Informationen zu der Stelle erhalten Sie unter www.eppelheim.de oder telefonisch im Personalamt 06221/794-411



Die Stadt Eppelheim, Rhein-Neckar-Kreis, ca. 15.000 Einwohner, mit guter Infrastruktur (u.a. alle weiterführenden Schulen am Ort), stellt zum 01. September 2021 für die kommunale Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ eine/einen

Anerkennungspraktikanten (m/w/d)

ein.

Detaillierte Informationen erhalten Sie unter www.eppelheim.de

7. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.07.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73), hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 01.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Anstelle einer Videokonferenz ist eine Hybridsitzung möglich. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2

In Anschluss an § 11 Abs. 2 Nr. 2.12 wird folgender Nr. 2.13 angefügt:

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eppelheim, den 02.02.2021

gez.

Patricia Rebmann

Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Eppelheim zur Verlängerung der Durchführungsfrist des Sanierungsgebietes „Mitte IV“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 01. Februar 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Mitte IV“

Zur Behebung von städtebaulichen Missständen wurde das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Mitte IV“ durch Satzung der Stadt Eppelheim am 13. Dezember 2018 beschlossen und am 30. Januar 2009 ortsüblich bekannt gemacht und somit rechtswirksam geworden. Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Durchführungsfrist umfasst das Sanierungsgebiet „Mitte IV“ in der Abgrenzung der am 30. Januar 2009 bekannt gemachten Fassung.

§ 2 Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 a BauGB bleiben weiterhin nicht ausgeschlossen.
2. Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu befristet bis zum 31.12.2023.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

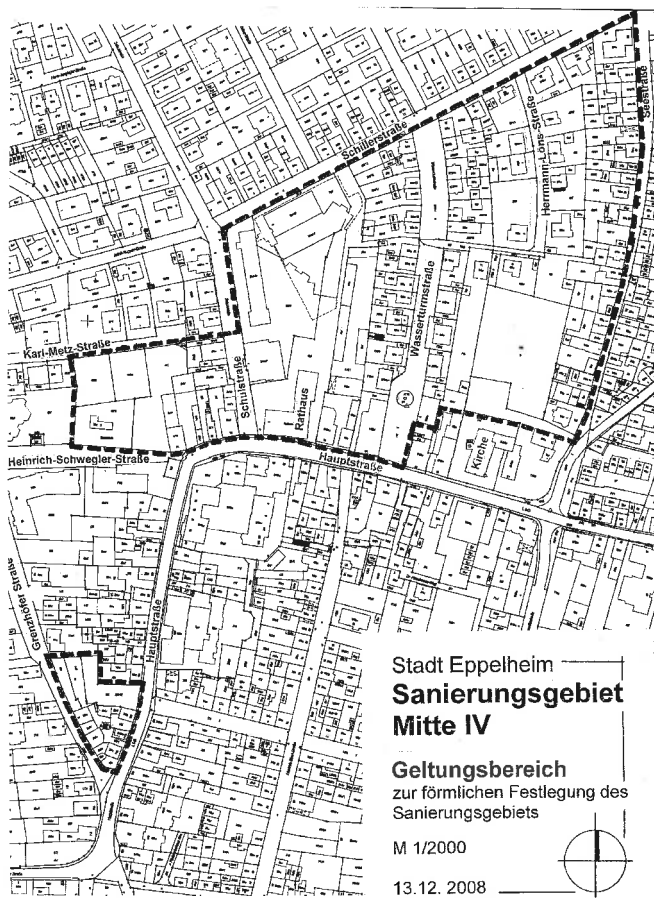
Eppelheim, den 02. Februar 2021

gez.

Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Feuerwehrsatzung der Stadt Eppelheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 01.02.2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Eppelheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende

Einrichtung der Stadt Eppelheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung
2. der Altersabteilung
3. der Jugendfeuerwehr
4. der Musikabteilung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die Angehörigen der Einsatzabteilung nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden; es sollen mindestens 40 Stunden im Jahr durchgeführt werden
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können aufgrund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die

Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind,

erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilung übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach

Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Musikabteilung

(1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,

3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung,

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
9. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er

nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sieben auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Leiter der Musikabteilung,
- der Schriftführer,
- der Gerätewart,
- der Kassenverwalter.

(3) Wird der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der

Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der FFE gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Jugendfeuerwehr kann ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 21.11.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eppelheim, den 02.02.2021

gez. Patricia Rebmann
Bürgermeisterin

Achtung! Baustellen in Eppelheim

Bis 19.02.2021: Rudolf-Wild-Straße auf Höhe Hausnummer 47-51, Verlängerung der Baustelle

01.02.-21.02.2021: Friedensstraße 9
Gerüst

15.02.-26.02.2021: Keplerstraße
Vollsperrung in diesem Zeitraum wird die Einbahnstraßenregelung aufgehoben

02.02.-08.03.2021: Seestraße 19
Bauzaun und Gehwegsperrung

06.02.-05.03.2021: Friedensstraße 15
Sperrung von 4 öffentlichen Parkplätzen

01.02.-05.02.2021: Hugo-Giese-Platz
Sperrung von 2 öffentlichen Parkplätzen

04.02.-12.03.2021: Schubertstraße 16
Haltverbote

15.02.-26.02.2021: Werderstraße
Vollsperrung

15.02.-26.02.2021: Uhlandstraße
Vollsperrung

Landtagswahl 2021

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Stadt Eppelheim wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 **im Bürgermeisteramt/Stadtverwaltung Eppelheim, Wahldienststelle, Zimmer 19 (EG), Schulstraße 2, 69214 Eppelheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme während der nachfolgenden Öffnungszeiten bereitgehalten.**

Mo. 8:30 – 12:00 Uhr

Di. 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 14:00 – 18:00 Uhr

Do. 8:30 – 12:00 Uhr

Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

Das Büro der Wahldienststelle ist **rollstuhlgerecht** zu erreichen. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit

des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 26. Februar 2021 bis **12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt/ Stadtverwaltung Eppelheim, Wahldienststelle, Zimmer 19 (EG), Schulstraße 2, 69214 Eppelheim** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am 21. Februar 2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 Schwetzingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann **bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr** im Rathaus **Eppelheim, Wahldienststelle, Zimmer 19 (EG), Schulstraße 2, 69214 Eppelheim** schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berech-

tigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und

7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Eppelheim, den 02.02.2021

gez.

Patricia Rebmann

Bürgermeisterin

Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl am 14.03.2021

Die Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl sind den Haushalten bereits zugegangen. Soweit Wahlberechtigte Anträge auf Erteilung von Briefwahlunterlagen gestellt haben, wird die Bearbeitung der Briefwahlanträge noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Stimmzettel noch nicht geliefert wurden. Sobald die Stimmzettel vorliegen, werden alle Briefwahlanträge unverzüglich bearbeitet und die Unterlagen zugeschickt.

Informationen zu Corona



CORONA INFO
ALLE AKTUELLEN INFORMATIONEN DER STADT EPPELHEIM AUF
WWW.EPPELHEIM.DE/CORONA

Ende des amtlichen Teils

Für den Inhalt der in den nachfolgenden Rubriken abgedruckten Beiträge sind die jeweils einsendenden Institutionen, Parteien, Vereine und Organisationen zuständig. Die Stadt übernimmt für die Richtigkeit des Inhalts keine Verantwortung.



Aus dem Ortsgeschehen

Geburtstage

Freitag, 05.02.

Gerda Bühler 70 Jahre
Paramjit Singh 70 Jahre

Samstag, 06.02.

Michael Fedrich 85 Jahre

Sonntag, 07.02.

Irene Bender 85 Jahre
Hannelore Haas 80 Jahre
Hans-Günther Birke 75 Jahre
Brigitte Wende 75 Jahre

Montag, 08.02.

Monika Hauck 70 Jahre

Dienstag, 09.02.

Nada Tolvig 75 Jahre



**HERZLICHEN
GLÜCKWUNSCH !**

Stadtbibliothek

Stadtbibliothek Eppelheim bietet den Medienabholservice „Call & Collect“ an

Laut der ab 11. Januar 2021 gültigen Landesverordnung für Baden-Württemberg ist die Stadtbibliothek Eppelheim vorerst, bis auf Weiteres, weiterhin geschlossen.

Das Team der Bibliothek hat in Absprache mit dem Rathaus Eppelheim nach Möglichkeiten gesucht, wie trotzdem – unter sicheren Bedingungen – eine Medienausleihe und -abgabe stattfinden kann, damit die Zeit im Homeoffice, Homeschooling und im Allgemeinen abwechslungsreicher gestaltet werden kann.

Die Stadtbibliothek Eppelheim bietet daher *bis auf Weiteres* für die Nutzer*innen der Stadtbibliothek Eppelheim den *Medienbestell- und Abholservice „Call & Collect“* an.

Der Bestell- und Abholservice für Nutzer*innen funktioniert ganz einfach:

- 1) Die Nutzer*innen recherchieren im Katalog der Bibliothek, welche Medien verfügbar sind und sie haben wollen. Die Mediensuche ist unter www.eppelheim.de/webopac möglich.
- 2) Eine Auswahl von 10 bis max. 20 Medien (egal welcher Art) können sodann telefonisch oder per E-Mail beim Team der Bibliothek bestellt werden und ein Abholtermin (Mo-Fr, zwischen 8 und 16 Uhr) wird ausgemacht. Erreichbarkeit telefonisch unter 06221/ 76 62 90 und per E-Mail: stadtbibliothek@eppelheim.de
- 3) Zum ausgemachten Termin erscheinen die Nutzer*innen vor Ort an der Bibliothek und können Ihre vorbestellten Medien kontaktlos über eine „Schleuse“ im Eingangsbereich abholen und mitnehmen. Die Leihfrist für jedes Medium (egal welcher Art) beträgt während des Lockdowns immer 4 Wochen.

4) Selbstverständlich können über diese Schleuse oder über den Briefkasten der Bibliothek weiterhin Medien abgegeben werden. Das Team bittet darum, verspätete Medien abzugeben – allerdings wird während des Lockdowns keine Mahnung versendet, um unnötigen Stress bei der Medienabgabe- und ausleihe zu vermeiden.

Weitergehende Informationen:

Neben dem Service von „Call & Collect“ ist die Medienausleihe digital über die e-Ausleihe Rhein-Neckar auch weiterhin möglich: www.metropolbib.de

Grundsätzlich gilt für alle Nutzer/innen der Stadtbibliothek Eppelheim: Bei entliehenen Medien, deren Rückgabedatum in die Zeit des Lockdowns fällt, entstehen keine Gebühren!

Die Abgabe von Medien ist über den Briefkasten der Bibliothek möglich.

Bei größeren Medien klingeln Sie bitte um das Personal zu informieren, dass Medien vor der Tür stehen.

Bitte stellen Sie außerhalb der Bereitschaftszeiten der Bibliothek keine Medien vor der Bibliothek ab – Entleiher*innen haften für entlehene Medien!

BEREITSCHAFTSDIENST /Erreichbarkeit:

Das Team der Stadtbibliothek ist bis auf Weiteres im Bereitschaftsdienst und für Sie zu den folgenden Zeiten **erreichbar**:

Montag 08 – 16 Uhr

Dienstag 08 – 16 Uhr

Mittwoch 08 – 16 Uhr

Donnerstag 08 – 16 Uhr

Freitag 08 – 16 Uhr

Samstag geschlossen

Sie können uns auch **telefonisch** (06221/ 76 62 90) und **per Mail** (stadtbibliothek@eppelheim.de) kontaktieren.

INFO:

Die Stadtbibliothek Eppelheim bietet (zum Teil zeitlich begrenzte) neue digitale Angebote, Beschäftigungsangebote und Hinweise unter: <https://www.eppelheim.de/pb/Start/corona/freizeitangebote.html>. Schauen Sie doch einfach mal bei uns vorbei!

Nutzen Sie unser „Bücherregal am Wasserturm“ – rund um die Uhr und an 365 Tage im Jahr „geöffnet“:

Das Bücherregal steht auf dem Platz vor dem Wasserturm, mitten in Eppelheim, auf der Seite der Sparkasse. Nehmen Sie sich einfach Bücher aus dem Regal mit, lesen Sie diese in Ruhe, behalten Sie das Buch/die Bücher bei Gefallen oder geben Sie sie wieder ins Regal zurück. Haben Sie eigene Bücher, die noch lesenswert sind? Dann dürfen Sie diese gerne ins Regal einstellen – vorausgesetzt, es ist noch Platz für das Buch. Bitte stellen Sie keine Bücher mehr ein, wenn die Regalbretter schon offensichtlich voll sind!

So kann jede/r das frei zugängliche Bücherregal genießen und benutzen.

Aus gegebenen Anlass:

Haben Sie bitte alle „ein Auge“ auf unser aller Bücherregal – damit weiterer Vandalismus (Zerstörung der Schutztüren) verhindert werden kann. Vielen Dank!



So soll das Bücherregal NICHT aussehen...

Bitte helfen Sie dabei mit



... sondern so!

unser Bücherregal ordentlich zu halten!

Foto: E.Klett

Wochenmarkt am Mittwoch



Eppelheimer Wochenmarkt
 Jeden Mittwoch
 15 – 18:30 Uhr
 auf dem Schulhof der Theodor-Heuss-Schule

Käse Fleischspezialitäten Tiroler Spezialitäten
 Italienische Feinkost Dampfnudeln
 Backwaren Griechische Feinkost
 Fisch Obst
 Blumen Gemüse
 Süßwaren Honig

Weitere Informationen unter:
www.eppelheim.de

Nutzen Sie gerne die Gelegenheit, auf dem Wochenmarkt und in unseren örtlichen Geschäften frische Lebensmittel einzukaufen. Der Wochenmarkt findet auf dem Schulhof der Theodor-Heuss-Schule statt.

Öffnungszeiten: Von 15:00 bis 18:30 Uhr

In den Wintermonaten schließt der Markt auf Wunsch der Marktbesucher bereits um 18:30 Uhr.

Halten Sie bei allen Aktivitäten zur eigenen Sicherheit den Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Das Tragen einer medizinischen Maske auf unserem Wochenmarkt ist Pflicht.

**Verschenken – verloren – gefunden – suchen**

2 Pizzateller und Irish Coffee Set unbenutzt zu verschenken, Berghoff Messerkoffer 24tlg, nie benutzt zum Tausch für Melitta Harmonie. Tel. HD 767503

**Senioren**

Akademie für Ältere

Kurstermine - Videotreff:

Termine: Donnerstag, 18.02., 15:30 Uhr
 Freitag, 19.02., 10:00 Uhr

Videotreffen leicht gemacht

Auch in Zeiten von Corona muss auf Geselligkeit und Gedankenaustausch nicht verzichtet werden. Die digitalen Medien machen

es möglich. Wegen der großen Nachfrage bietet die Akademie für Ältere Heidelberg neue Termine zur Einführung in die Videotreffen-Plattformen Jitsi-Meet und Zoom an. Unter Anleitung wird sowohl die Teilnahme als auch die Organisation eines Online-Treffens durchgespielt.

Gewusst wie – Hilfe an PC, Tablet und Smartphone

Wie lade ich eine App herunter? Wie kommen meine E-Mails aufs Handy? Fragen zur Bedienung von Computer, Smartphone oder Tablet (Android) können ab sofort telefonisch in Einzelterminen mit Günter Krahn, einem sehr erfahrenen Dozenten der Akademie für Ältere Heidelberg, geklärt werden. Individuelle Terminvereinbarung bzw. Beratung **jeden Donnerstag** zwischen 10:00 und 11:30 Uhr. Dieses kostenlosen Angebote richten sich an Teilnehmer*innen der Akademie für Ältere Heidelberg und solche, die es werden wollen. Information und Anmeldung per E-Mail unter kurse@Akademie-fuer-aelttere.de.

**Kirchliche Nachrichten**

Katholische Kirche

Gottesdiensttermine:

Sa. 06.02.	08.00	Laudes (Josephskirche)
So. 07.02.	11.00	Hl. Messe (Christkönigkirche)
Di. 09.02.	08.30	Hl. Messe (Christkönigkirche)
	18.00	Rosenkranzgebet (Christkönigkirche)
Sa. 13.02.	08.00	Laudes (Josephskirche)
So. 14.02.	11.00	Hl. Messe (Christkönigkirche)

Pfaffengrund

Sa. 06.02.	18.00	Hl. Messe
Do. 11.02.	18.00	Hl. Messe
So. 14.02.	09.30	Hl. Messe

Wieblingen

So. 07.02.	09.30	Hl. Messe (St. Bartholomäus-Kirche)
Fr. 12.02.	18.00	Hl. Messe (St. Bartholomäus-Kirche)
Sa. 13.02.	18.00	Hl. Messe (St. Bartholomäus-Kirche)

Gemeindeteam Treffen am 10.02.

Das Gemeindeteam übernimmt vor Ort die Mitverantwortung für ein lebendiges Gemeindeleben. Aufgrund der Corona Pandemie findet das Treffen digital statt. Die neu ernannten Sprecherinnen des Gemeindeteams sind Jutta Dawid und Claudia Scherer.

Sternsingeraktion 2021

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Da wir aufgrund der Pandemie keine Sternsingergruppen durch die Straßen ziehen lassen durften, gab es in unseren beiden Kirchen Segenstütchen zum Mitnehmen. Spenden konnten überwiesen oder in die aufgestellten Spendendosen eingeworfen werden. Wir sind dankbar und froh, dass so insgesamt € 15.055,00 (Vorjahr € 26.096,00) zusammengekommen sind. Durch Ihre Spende sind Sie zum Segen für andere geworden. Allen Spenderinnen und Spendern ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Werden Sie Orgelpfeifenpate

Seit dem 13.12. erklingt in der Christkönigskirche die neue Orgel und bereichert mit ihrem Klang unsere Gottesdienste. In der Christkönigskirche, Josephskirche, im Pfarramt oder im Gemeindehaus finden Sie die Broschüre „Gemeinsam für den guten Ton“. Darin können Sie sich über das Orgelpfeifen-Patenschafts-Projekt informieren.

Evangelische Kirche

Hauptstraße 56, Tel. 06221-760027

Mail: eppelheim@kbz.ekiba.de, www.ekieppelheim.de

Gottesdienste in der Pauluskirche sonntags um 10.00 Uhr

Neue Hygieneverordnung

Wir sind dankbar und froh, seit Pfingsten 2020 wieder durchgän-

gig Gottesdienste in der Pauluskirche feiern zu können. Das ist nur möglich, weil sich die getroffenen Schutzmaßnahmen bewährt haben. Seit dem 25. Januar 2021 gelten neue Verordnungen, die dazu dienen sollen, die Pandemie weiter einzudämmen. U. a. sind sogenannte Alltagsmasken aus Stoff im öffentlichen Raum nicht mehr zulässig. Das gilt ab sofort auch für den Gottesdienstbesuch. Das bedeutet, dass ab dem kommenden Sonntag auch in unseren Gottesdiensten **das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken oder FFP2) verpflichtend ist**. Alle weiteren Auflagen bleiben wie zuletzt bestehen.

Die Gottesdienste finden in aller Regel und bis auf Weiteres sonntäglich um 10.00 Uhr statt.

Nächster Gottesdienst für Konfirmand*innen am Sonntag, dem 7. Februar, um 11.00 Uhr!

Verabschiedungsgottesdienst Pfarrer Detlev Schilling vom 24. Januar weiterhin online zur Verfügung: www.ekieppelheim.de

Im Gottesdienst am 24. Januar wurde Detlev Schilling, der seit fast 11 Jahren Pfarrer hier in Eppelheim war, nach Weinheim verabschiedet.

Stellvertretend für die gesamte Gemeinde waren einige haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche anwesend. Auch unter diesen eingeschränkten Bedingungen wurde es ein würdiger Dank- und Verabschiedungsgottesdienst. Viele haben die Möglichkeit genutzt, den Gottesdienst am Sonntag unmittelbar online zu verfolgen.

Unter www.ekieppelheim.de wird er weiter zu sehen sein. Schauen Sie gerne herein!

Die Pauluskirche ist weiterhin täglich von 8.00 – 17.00 Uhr geöffnet!

Gruppen und Kreise können leider vorerst weiterhin nicht stattfinden.

Wochenspruch für den letzten Sonntag nach Epiphania:

Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir! (Jes 60,2b)

Neuapostolische Kirche

kirchliche Nachrichten

Neuapostolische Kirche
Süddeutschland K.d.ö.R.
Bezirk Heidelberg
Eppelheim/HD-Wieblingen



Tag	Datum	Zeit	Aktivität neuapostolische Kirche
			Präsenzgottesdienste finden jetzt wieder zur üblichen Zeit statt und werden unter Einhaltung von Hygienevorschriften durchgeführt. Den Anweisungen der Diensthabenden ist unbedingt Folge zu leisten. Der eigene Mund-Nasen-Schutz ist bitte mitzubringen und dauerhaft in der Kirche zu tragen. Einlass jeweils 20 Minuten vor Gottesdienstbeginn Telefonübertragung+livestream zu erfragen Tel.0162-4674972
Mi.	03.02..	20:00	Gottesdienst aus Stuttgart YouTube-Livestream NAK Süddeutschland www.nak-sued.de/corona-pandemie/ Tel. 0332-141-400-87 oder 049-203-470-787
So.	07.02.	09:30	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
Mi.	10.02.	20:00	Gottesdienst aus Stuttgart YouTube-Livestream NAK Süddeutschland www.nak-sued.de/corona-pandemie/ Tel. 0332-141-400-87 oder 049-203-470-787
So.	14.02.	09:30	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
Do.	18.02.	20:00	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103 Dienstleiter Bezirksältester Gerd Merkel
So.	21.02.	09:30	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
Do.	25.02.	20:00	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103
So.	28.02.	09:30	Gottesdienst in HD-Wieblingen, Sandwingert 103



Schulen, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung

Humboldt-Realschule

An die Eltern der 4. Grundschulklassen im Einzugsgebiet der Humboldt-Realschule

Liebe Eltern der 4. Grundschulklassen, leider ist es uns dieses Jahr nicht möglich, Ihnen und Ihrem Kind unsere Schule am „Tag der offenen Tür“ vorzustellen. Da es uns wichtig ist, Ihnen die notwendigen Informationen zur Humboldt-Realschule zukommen zu lassen, planen wir als Ersatz am 03. März 2021 um 19:00 Uhr eine digitale Vorstellung der Schule. Weitere Informationen und die Möglichkeit der Ticketbuchung für die Infoveranstaltung finden Sie Anfang Februar auf unserer Homepage oder direkt unter <https://pretix.eu/humboldt-realschule/Info4>

Durch dieses Angebot möchten wir Sie bei der Wahl der für Ihr Kind passenden Schule unterstützen. Im Rahmen des digitalen Infoabends erhalten Sie auch weiterführende Informationen zu unserer Bläserklasse.

Die Anmeldung für die 5. Klassen kann dieses Jahr auch nicht persönlich stattfinden. Sie finden das Anmeldeformular ab Anfang Februar 2021 auf unserer Homepage (www.realschule-eppelheim.de). Dieses bitten wir auszufüllen und uns unterschrieben zukommen zu lassen. Die Blätter 3 und 4 der Grundschulempfehlung senden Sie uns bitte im Original per Post oder werfen sie in unseren Briefkasten. Die digitale Zustellung ist leider nicht möglich. Die Online-Anmeldung ist ab Anfang Februar bis Donnerstag, den 11.03.2021, möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen am Mittwoch, den 10.03.2021, und Donnerstag, den 11.03.2021, telefonisch zur Verfügung.

Über die endgültige Aufnahme wird erst am Ende des gesamten Aufnahmeverfahrens entschieden.

Sie erhalten hierüber umgehend Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Mercatoris
Realschulrektor

Friedrich-Ebert-Gemeinschaftsschule

Eltern und Schüler der Friedrich-Ebert-Gemeinschaftsschule Eppelheim unterstützen wieder Straßenkinder in unserer Region



Genau 59 große Pakete stapelten sich letzte Woche im Foyer der Eppelheimer Friedrich-Ebert-Gemeinschaftsschule. Das hatte seinen Grund: Zum mittlerweile elften Male fand die Weihnachtsaktion der Friedrich-Ebert-Gemeinschaftsschule zugunsten der Mannheimer Straßenkinder-Hilfsorganisation „Freezone e.V.“ statt, wie in den letzten Jahren auch unter der Schirmherrschaft von Bürgermeisterin Patricia Rebmann. In diesem Jahr sammelten die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 und ihre Eltern Dinge für den täglichen Bedarf, zum Beispiel Lebensmittelkonserven und Nudeln, aber auch Duschgel oder Waschmittel, Schreibwaren und Kekse. Jede Klasse packte die ge-

spendeten Dinge in schöne Pakete und nun stand letzte Woche die Übergabe der Pakete an, die normalerweise am Nikolaustag durchgeführt worden wäre.

Lehrerin Jeannette Hübler, die auch diesmal wieder die Aktion glänzend organisiert hatte, betonte bei der Übergabe in coronabedingtem kleinen Rahmen: „Wir als Schule freuen uns sehr über die langjährige Kooperation mit Freezone e.V. Wir danken vor allem unseren Schüler*innen und deren Eltern, die jedes Jahr aufs Neue mithelfen, dass wir bedürftige Kinder und Jugendliche in der Region unterstützen können. In diesem Jahr sind 59 Pakete zusammen gekommen – ein großer Solidaritätsbeweis, über den wir sehr stolz sind.“

Schülervertreter Shayan Hassankhan aus der 10b stellte die Aktion in einen größeren Rahmen und betonte: „Jedes Kind sollte die Chance haben, seine Ziele und Träume zu erreichen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch weltweit. Und kein Kind sollte durch Armut oder Vernachlässigung ausgegrenzt werden“. Seine Mitschülerin Marie Straub unterstrich: „Ich finde es super toll, dass wir als Schule mit so einer kleinen Tat so vielen Kindern und jungen Erwachsenen helfen können. Jeder in dieser Situation würde sich über Hilfe freuen. Es tut nicht weh, ein guter Mensch zu sein!“ Markus Unterländer von „Freezone e.V.“ bedankte sich sehr bei den Schüler*innen und ihren Eltern für die vielen Pakete: „Es ist jedes Jahr eine große Freude für uns, zu euch nach Eppelheim zu kommen und so viele Pakete abholen zu dürfen. Auch für unsere Organisation ist es in Coronazeiten noch schwieriger, die Jugendlichen, die wir betreuen, zu unterstützen. Deshalb ist gerade jetzt eure Aktion eine sehr wertvolle Unterstützung. Vielen herzlichen Dank euch allen!“

Foto: Dennis Lackner



Vereine und Verbände

ASV Fitness, Gesundheit, Turnen & Gymnastik

Fitness-Mix
montags 19.30 Uhr

Rückenfit
donnerstags 19.00 Uhr

Anmeldung:
www.asv-eppelheim.de
--> Anmeldung Sportangebote
während Corona

WIR KÖNNEN AUCH ONLINE!

GYMWELT
GYMNASTIK + FITNESS IM VEREIN

Online-Training

Damit unsere Mitglieder auch in der Zeit zu Hause fit bleiben, bieten wir wieder ein Online-Training an. Dieses findet immer „live“ statt. Eine rechtzeitige vorherige Anmeldung ist online unter www.asv-eppelheim.de --> Anmeldung Sportangebote während Corona erforderlich.

Montag 19.30-20.15 Uhr Fitness-Mix

Ein bunter Mix aus verschiedenen Fitness-Programmen. Klassiker wie Bauch-Beine-Po und neue Programme wie AROHA laden zum Ausprobieren und Neu-Entdecken ein. Auch geeignet für Neu- und Wiedereinsteiger.

NEU!!! Mittwochs 19.30-20.15 Uhr Fitness-Yoga

Beim Fitness-Yoga werden Kraft und Beweglichkeit gleichermaßen trainiert. Der Geist wird entschleunigt und das Körperbewusstsein verbessert. Klassische Yogaübungen aus dem Hatha-Yoga (Asanas) stärken die Muskulatur und bauen sie auf. Bewegung, Anspannung und Ruhe und Entspannung wechseln sich ab.

Donnerstag 19.00-19.45 Uhr Rückenfitness

Viele bunte Übungen für einen gesunden Rücken.

Bei unserem Online-Angebot für Erwachsene freuen wir uns auch über die Teilnahme von Nichtmitgliedern. Bei Interesse bitte eine E-Mail an asv-fgtg@web.de schreiben.

Online-Angebot für Kinder:

Freitag 16.15-16.45 Uhr Kinder 4-6 Jahre

Unser Online-Angebot für Kinder. Mit vielen Bewegungsübungen und Liedern sorgen wir für Schwung bei euch zu Hause.

Wir freuen uns auf euch!

Turnverein Eppelheim www.tve1927.de

TVE Ehrungen beim Neujahrsempfang der Stadt Eppelheim.

In diesem Jahr fand der Empfang der Stadt wegen der Coronapandemie digital ohne Publikum statt. Die Umstände waren ungewohnt, aber es ist eine sehr gute Lösung gefunden worden, die alle Interessierten unter www.eppelheim.de inklusive eines Videos ansehen können.

Vereine, Organisationen sowie die Bürgerschaft hatten elf Eppelheimer zur Ehrung vorgeschlagen, davon vier Mitglieder des TVE. Bürgermeisterin Patricia Rebmann sprach jeweils eine Laudatio für die Geehrten aus und ließ durch die Stadtprinzessinnen eine Urkunde, einen Blumenstrauß und einen Geschenkkumschlag coronagerecht überreichen,

Ilona Schuhmacher wurde für ihr Engagement beim Ferienprogramm der Stadt geehrt, dass sie schon 9-mal organisiert hat. Damit zeigte sie auch „Herzblut für Eppelheimer Kinder“. Besonders das Programm 2020 trug wesentlich ihre Handschrift, da sie mit freiwilligen Helferinnen und Helfern sowie der Struktur des TVE, ein ansprechendes Programm stemmte.

Hubert Büssecker ist seit vielen Jahrzehnten in den verschiedensten Bereichen ehrenamtlich und intensiv beim TVE engagiert. Er gehörte der Trampolinabteilung des Vereins an, war Übungsleiter in dieser Disziplin, leitete verantwortlich diese Abteilung, wurde später Schriftführer im Hauptverein und war 10 Jahre lang 2. Vorsitzender. Seit 30 Jahren ist er der Beauftragte für Versicherungsfälle und Zuschüsse vom BSB und dem Rhein-Neckar-Kreis.

Andreas Walter ist 2. Vorsitzender im Verein und „Ansprechpartner für alles“. Außerdem ist er Stützpunktleiter für das Sportabzeichen. Es vergehe kein Tag, an dem nicht er für den Verein arbeitet. Besonders 2020 war die LED-Flutlichtanlage eines seiner vielen Projekte.

Claus Reske ist seit 1989 der 1. Vorsitzende, nachdem er vorher stellvertretender Abteilungsleiter bei den Leichtathleten, Schriftführer im Hauptverein und seit 1989, nun also seit mehr als 30 Jahren, den TVE als 1. Vorsitzender führt. Er dankte der Stadt für die Ehrung und betonte, dass in einem so großen Verein eine solche Arbeit ohne die Mitarbeiter im Vorstand nicht möglich ist und auch der Rückhalt in der Familie und Verständnis für die Vereinsarbeit notwendig sei.

Als Sprecher der Eppelheimer Vereine hatte **Thomas Hübler** den Dank in schwierigen Zeiten an die Vereine ausgesprochen. Er betonte das Wir-Gefühl und stellte die Frage, wann das Jubiläum der Stadt gefeiert werden könnte. Wichtig war ihm auch, sich bei den Banken, Sparkassen und Eppelheimer Geschäftsinhabern und Gewerbetreibenden zu bedanken, die nicht nur in dieser Zeit als Sponsoren aufgetreten sind. Er schloss mit den Worten, die Zuversicht nicht zu verlieren.

TVE Leichtathletik www.tve-leichtathletik.de

TVE hat fleissig gesammelt!

Am 2.11.20 startete die Aktion „**Scheine für Vereine**“ von REWE. Für einen bestimmten Einkaufsbetrag wird eine Gutschrift ausgegeben, die für den Verein eingetauscht wird. Bis zum 31.1.21 konnte bestellt werden, was der TVE benötigt, vor allen Dingen Sportgeräte. Und weil das viele wissen, wurde emsig eingekauft. Es kamen insgesamt **9.111 Scheine** zusammen von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern, von Verwandten, Bekannten, Freunden und Förderern.

Ihnen allen ein herzliches Dankeschön! Nun möchte sicherlich auch jeder wissen, was aus seinen Scheinen geworden ist. Damit keine Abteilung zu kurz kommt, wurde ein buntes Sortiment ausgewählt:

Clubhaus: 1 Kühlschrank (Kühl- und Gefrierkombination), 2 Doppel-Waffeleisen. -

Gymnastikraum: 2 Sets Balance Pads/ Gesundheitssport, 1 Paket Tischtennisbälle/Kinderturnen, 1 Set Gymnastikbänder. -

Ph.Hettinger-Halle: 15 Gymnastikreifen, 1 Set Fausthanteln, 1 Set Speed Rope Springseile, 1 Set Floorball Spiel. -

Handball-Abteilung: 1 Set Trainingshandbälle. -

Volleyball-Abteilung: 1 Set Trainingsvolleybälle. -

Sportanlage und Hettinger-Halle: 1 Set Trainingsbasketbälle. -

Sportabzeichen Stützpunkt: 1 Set Stoppuhren.

Für unsere sportlichen Aktivitäten sind wir bestens ausgestattet. Was uns jetzt noch fehlt: dass wir auch wieder Sport zusammen machen dürfen!

VdK

Der Ortsverband informiert:

Elektronische AU-Bescheinigung erst ab Oktober 2021

Mit einer Verschiebung im Bereich der sogenannten AU-Bescheinigungen begann 2021. Ursprünglich sah das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) vor, dass Ärzte die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen ihrer Patienten bereits ab Januar 2021 nur noch elektronisch an deren Krankenkassen übermitteln sollten. Da die dafür notwendige Technik jedoch nicht rechtzeitig flächendeckend für alle Praxen und Kassen zur Verfügung gestellt werden konnte, erfolgt eine Verschiebung auf den 1. Oktober 2021. Ab dann ist die elektronische AU-Bescheinigung für alle Praxen Pflicht und Versicherte müssen die Durchschrift des „Gelben Scheins“ nicht mehr selbst an ihre Krankenkasse senden. Auch der Start des Versands der elektronischen AU-Bescheinigung von den Krankenkassen an die Arbeitgeber war zunächst früher, nämlich für Januar 2022, vorgesehen gewesen. Hier ist eine Verschiebung auf den 1. Juli 2022 vorgesehen.



Natur und Umwelt

KLiBA

Energiespartipp:

Energieberatung – Ein Service Ihrer Stadt Eppelheim

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen und dem damit verbundenen Klimaschutz tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus

- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung EWärmeG
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch KfW, BAFA, Land und Kommune

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei Ihrem KLiBA-Energieberater, Dr. Thomas Fischer – für Sie kostenfrei und unverbindlich.

Rufen Sie uns einfach an oder vereinbaren Sie einen Termin für die nächste telefonische Beratung, am Mittwoch, den 10.02.2021, zwischen 16:30 und 18:30 Uhr.

Telefon 06221/794-603 (Herr Benedikt Seelbach).

E-Mail: b.seelbach@eppeheim.de

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!



Informationen, Kulturelles

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Mutiertes Coronavirus: Erster Nachweis der Südafrika-Variante B.1.351 im Rhein-Neckar-Kreis

Im Rhein-Neckar-Kreis ist erstmals die sogenannte Südafrika-Variante des Coronavirus nachgewiesen worden, teilt das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, das auch für die Stadt Heidelberg zuständig ist, mit. Der Typ B.1.351 ist eine Mutation des herkömmlichen Virus. Entdeckt wurde er durch das Labor des Universitätsklinikums Heidelberg im Rahmen der Sequenzierung von zunächst 200 PCR-Tests nachgewiesener Coronavirus-Fälle.

Dabei hat das Universitätsklinikum Heidelberg auch mit dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) und dem European Molecular Biology Laboratory (EMBL) zusammengearbeitet. In vier Fällen wurde dabei eine Variante des Coronavirus detektiert, die stark dem Typ B.1.351 ähnelt und als noch infektiöser gilt. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes stehen die betroffenen Personen in einem Zusammenhang. Des Weiteren teilt das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises mit, dass weitere relevante Virusvarianten in positiven PCR-Tests nachgewiesen worden sind. Der Nachweis, um welche Virusvarianten es sich konkret handelt, steht indes noch aus.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises wird für positiv getestete Personen, die mit einer Variante des Coronavirus infiziert sind, die Quarantänezeit von 10 auf 14 Tage erhöhen. Gleiches gilt für Kontaktpersonen der Kategorie 1. Diese sollen zudem verpflichtet werden, am siebten Tag ihrer Quarantäne, sich mittels PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen.

Gesundheitsamt: Corona-Hotline ab Montag, 8. Februar, mit neuen Erreichbarkeitszeiten / Zuständig für Fragen rund um das Coronavirus und die Vergabe von Testtickets

Das Gesundheitsamt im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, das auch für den Stadtkreis Heidelberg zuständig ist, passt die Zeiten für die sogenannte Corona-Hotline der gesunkenen Nachfrage an. Ab Montag, 8. Februar, ist das seit über einem Jahr eingerichtete Infotelefon unter der Nummer 06221/522-1881 werktags von 7.30 bis 16 Uhr erreichbar, samstags und sonntags jeweils von 10 bis 14 Uhr.

„Wir haben festgestellt, dass das Anrufaufkommen gerade am späten Nachmittag und frühen Abend sowie an den Wochenenden deutlich geringer geworden ist“, erklärt der stellvertretende Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. Andreas Welker. Wer befürchtet, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben oder andere Fragen rund um das Coronavirus hat, kann die Expertinnen und Experten des Gesundheitsamtes aber weiterhin täglich erreichen. Zusätzlich wird dort auch abgeklärt, ob eine Testung auf das Virus sinnvoll ist. Alle Personen, die in einem der kreiseigenen Testzentren ge-

testet werden wollen, können nach wie vor die Corona-Hotline anrufen. Im Rahmen eines Gesprächs und einer Vorprüfung wird abgeklärt, ob die erforderlichen Voraussetzungen für eine Testung grundsätzlich erfüllt sind. Anschließend erhält die Person einen Code und einen Termin bei einem Testzentrum in räumlicher Nähe ihres Wohnortes.

Weitere Infos zum Thema gibt es auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.rhein-neckar-kreis.de/coronavirus

Polizei



„Durchschat“ – Polizei informiert mit neuem Kurzfilm über die Betrugsmasche „Falscher Polizeibeamter“ – Filmprojekt von Polizei und Filmakademie Baden-Württemberg. Minister Thomas Strobl: „Wir sorgen für mehr Sicherheit.“

„Das Zusammenspiel von Prävention und Strafverfolgung ist seit Jahren ein probates Mittel für die gute Arbeit unserer Polizei. Herz und Härte ist unser Motto. Auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen stellen wir deshalb sicher, dass unsere Kriminalprävention bei den Menschen ankommt. Das Corona-Virus schläft nicht, und Straftäter schlafen auch nicht – sie üben ihre Machenschaften trotz Pandemie skrupellos weiter aus. Umso wichtiger ist es, die Menschen zu sensibilisieren und zu informieren. Mit dem neuen Kurzfilm ‚durchschat‘ haben wir einen weiteren Baustein für unsere digitalen Präventionsmaßnahmen, die wir seit Beginn der Pandemie umsetzen. Landesweit informiert die Polizei etwa in Webinaren oder Telefonsprechstunden, um Bürgerinnen und Bürger auch abseits von Präsenzveranstaltungen zu erreichen“, sagte der Stv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl.

Kurzfilm über Betrugsmasche "Falscher Polizeibeamter"

Um die Menschen auch während der Corona-Pandemie zu erreichen, informiert die Polizei Baden-Württemberg ab sofort mit dem Kurzfilm „durchschat“ über die Betrugsmasche „Falscher Polizeibeamter“. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg stellt den Film in den kommenden Wochen den Kreisseniorenräten im Land in verschiedenen Online-Veranstaltungen vor und gibt ergänzende Hinweise zur Prävention von Anrufstraftaten. Außerdem wird der Film in den Wartebereichen vieler Impfzentren in Baden-Württemberg zu sehen sein. Der fünfminütige Film entstand in Zusammenarbeit mit der Filmakademie Baden-Württemberg. Unterstützung leistete auch die Polizeihubschrauberstaffel, auf deren Gelände am Stuttgarter Flughafen ein Teil der Dreharbeiten stattfand.

Filmprojekt soll für Betrugsmasche sensibilisieren

Für Hartmut Grasmück, Landesvorsitzender des Opferhilfevereins WEISSER RING e.V. in Baden-Württemberg, ist die Einbeziehung digitaler Strukturen ein wichtiger Schritt: „Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den 39 Außenstellen im ganzen Land tun alles, um die individuellen Folgen einer Straftat für Betroffene so gering wie möglich zu halten.“ Gerade im Bereich der Anrufstraftaten durch falsche Polizeibeamte seien die Folgen oft gravierend. „Die Opfer verlieren teilweise ihr gesamtes Ersparnis, dazu kommen noch die psychischen Belastungen. Jedes Opfer ist eines zu viel. Wir müssen die Bevölkerung umfassend informieren, damit es möglichst gar nicht erst zu einer Straftat kommt.“

Gemeinsamer Schutz steht im Vordergrund

„Alle Akteure müssen bei diesem Thema an einem Strang ziehen“, unterstreicht Prof. Uwe Bähr, Vorsitzender des Landesseniorenrats Baden-Württemberg. „Wir dürfen Seniorinnen und Senioren gerade jetzt, da wir kaum Gelegenheit haben, mit ihnen persönlich ins Gespräch zu kommen, nicht alleine lassen.“ Es sei daher wichtig und richtig, nach neuen Wegen zu suchen, um diese Personengruppe zu erreichen. Immerhin seien heute schon 20 Prozent der Einwohner Baden-Württembergs 65 Jahre oder älter. Über die Hälfte dieses Bevölkerungsanteils nutzen regelmäßig digitale Informationsmedien.

"Falsche Polizeibeamte" operieren bundesweit

Aktuell geben sich Betrüger wieder am Telefon als Polizeibeamte aus und manipulieren ihre Opfer, mehrheitlich Seniorinnen und Senioren, so hintertrieben, dass diese bereitwillig ihr Geld und ihre Wertsachen aushändigen. Die Betrugsmasche „Falscher Polizeibeamter“ ist seit Jahren ein bundesweites Kriminalitätsphänomen mit enormen finanziellen Schäden. So verzeichnete die Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2019 in dem Bereich 307 vollendete Straftaten mit einer Schadenssumme von insgesamt fast 7,5 Millionen Euro. Und obwohl sich im Jahr 2020 ein Rückgang der Fallzahlen abzeichnet, deutet sich eine weitere Steigerung der Schadenssumme an.

Bei Verdacht sofort auflegen und Polizei informieren

In rund 98 Prozent der Fälle blieb es im Jahr 2019 beim Versuch und auch im Jahr 2020 wurden nach aktuellen Prognosen rund neun von zehn Fällen nicht vollendet. „Diese hohe Zahl von Versuchen, bei denen Betroffene die Masche direkt durchschauen, zeigt uns, dass unsere Präventionsarbeit wirkt. Viele Betroffene sind bereits über die Vorgehensweise der Betrügerinnen und Betrüger informiert und reagieren richtig, indem sie sofort auflegen und unverzüglich die Polizei verständigen“, so Innenminister Thomas Strobl weiter.

Im Internet ist „durchschat“ auf www.polizei-bw.de oder auf dem YouTube-Kanal der Polizei Baden-Württemberg jederzeit abrufbar.

Foto: Steffen Schmid



Impressum

Herausgeber: Stadt Eppelheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeisterin Patricia Rebmann o.V.i.A.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

Druck und Verlag: Nussbaum Medien St. Leon-Rot GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, Tel. 06227 873-0 Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung: K. Nussbaum Vertriebs GmbH, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, Tel. 06227 5449-0, Internet: www.knvertrieb.de

Zuständig für die Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de
Bürozeiten: Mo. – Mi., Fr. 8 – 17 Uhr;
Do. 8 – 18 Uhr; Sa. 8 – 12 Uhr
Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
Zusteller: www.gsvertrieb.de
Die Kündigung des Abonnements ist zum Halbjahresende mit einer Frist von 6 Wochen möglich.

Bildnachweise:

© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Nachhaltigkeit

Papier

Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern). Es besteht zu ca. 75 % aus Altpapier. Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie

Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO₂-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen:

www.nussbaum-medien.de